Gemeinde Reinach Die Stadt vor der Stadt

Marktreglement

vom

4. April 2011

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|--------------------|---|---|
| | | |
| 1 | Ziel | 2 |
| 2 | Inhalt | 2 |
| 3 | Bewilligungspflicht | 2 |
| 4 | Geltung | 2 |
| 5 | Organe / Zuständigkeiten | 2 |
| 6 | Aufgaben des Gemeinderates | 3 |
| 7 | Nicht zugelassene Verkaufsartikel | 3 |
| 8 | Lebende Tiere | 3 |
| 9 | Glücksspiele | 3 |
| 10 | Werbung | 3 |
| 11 | Inkraftsetzung | 4 |
| | 1 2 3 4 5 6 7 8 9 | Ziel Inhalt Bewilligungspflicht Geltung Organe / Zuständigkeiten Aufgaben des Gemeinderates Nicht zugelassene Verkaufsartikel Lebende Tiere Glücksspiele Werbung |

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 12 der Gemeindeordnung vom 27. September 1998 das folgende Marktreglement

§ 1 Ziel

Das soziale Leben innerhalb der Gemeinde soll durch ein abwechslungsreiches Marktangebot gefördert werden. Die Märkte dienen in erster Linie dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen.

§ 2 Inhalt

Dieses Reglement

- regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens
- enthält Grundsatzbestimmungen für die Organisation und Durchführung von Märkten auf öffentlichem Areal

§ 3 Bewilligungspflicht

¹Die Durchführung von Märkten ist bewilligungspflichtig.

²Für die Erteilung der Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 4 Geltung

¹ Die Bestimmungen der §§ 5 ff dieses Reglements gelten für die durch die Gemeinde finanzierten oder mitfinanzierten Märkte.

²Für alle übrigen Märkte oder marktähnlichen Veranstaltungen (z.B. Flohmärkte, Börsen) sowie Verkaufsaktionen werden Bewilligungen mit individuellen Bedingungen und Auflagen ausgestellt.

§ 5 Organe / Zuständigkeiten

¹Die Aufsicht über das Marktwesen obliegt dem Gemeinderat.

²Er kann für die Durchführung einzelner Märkte mit nicht-gewinnorientierten Institutionen 'Verträge über Leistungsbeiträge' abschliessen.

³Für die Marktkoordination ist die Verwaltung zuständig.

§ 6 Aufgaben des Gemeinderates

In die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen folgende Aufgaben:

- 1. Erlass einer Vollzugsverordnung incl. Gebührenliste
- 2. Erteilung der Bewilligung für die Durchführung eines Marktes
- 3. Festsetzung der Marktperimeter

§ 7 Nicht zugelassene Verkaufsartikel

- ¹ Nicht erlaubt ist das Anbieten und der Verkauf von
- Waffen sowie waffenähnlichen und sonstigen gefährlichen Gegenständen
- Schiesspulver, Sprengstoffen und pyrotechnische Gegenständen
- unsittlichen Schriften und Bilder sowie elektronischen Datenträgern (z.B. DVD, CD) mit unzüchtigem, brutalem oder diskriminierendem Inhalt
- pornografischen Artikeln.
- ² Der Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.

§ 8 Lebende Tiere

Der Verkauf von lebenden Tieren ist verboten.

§ 9 Glücksspiele

Kommerzielle Glücksspiele um Geld oder Waren sind verboten.

§ 10 Werbung

- ¹Die Werbung der Markthändlerinnen und Markthändler darf die Kundschaft nicht belästigen und sich nicht störend auf den Betrieb der benachbarten Marktstände auswirken.
- ² Propaganda- und Werbeaktionen sowie das Sammeln von Unterschriften für politische und andere Zwecke ausserhalb des zugeteilten Standplatzes sind nicht gestattet.

§ 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement über das Marktwesen vom 29. März 1999.

4153 Reinach, den 4. April 2011

Einwohnerrat Reinach BL

Desirée Lang Wenger Regula Fellmann
Präsidentin Sekretärin

Das vorstehende Marktreglement ist mit Verfügung vom 8. Juli 2011 von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL genehmigt worden; es wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 2. August 2011 rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt